

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	9 (1858)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Ueber die Blattern [Schluss]
<b>Autor:</b>	Kaiser
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-720642">https://doi.org/10.5169/seals-720642</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

aber die Linden an der verfallenen Sankt Gallus Kirche stehen noch. Unter ihrem wehenden Schatten schaut man gern auf die liebliche Landschaft ringsum und denkt dabei des großen Mannes, dessen Asche im nahen Kirchlein ruht. N. C.

## Ueber die Blättern.

(Auszug aus einem Vortrage des Hr. Dr. Kaiser, in der naturforschenden Gesellschaft 1855.)

(Schluß.)

Inzwischen hatte der Impfarzt gefunden, daß er bei den östern außerordentlichen Impfungen, wo er zu jeder Jahreszeit und Witterung 3 mal jede zu impfende Gemeinde, und zwar auf bestimmte Zeit, besuchen mußte, so daß er oft auf längere Zeit seine Privatpraxis gänzlich zu vernachlässigen genötigt war, auch ein eigenes Pferd fast unumgänglich bedurfte — daß er unter diesen Umständen mit seinem Gehalte von fl. 700 — nicht bestehen konnte. Der Sanitätsrath unterstützte sein Gesuch um eine Gehaltserhöhung von fl. 100 — aufs wärmste, indem er namentlich auch seine Sachkenntniß, Ausdauer und Gewissenhaftigkeit nachdrücklich hervorhob. Der große Rath glaubte aber nicht darauf eintreten zu sollen (22ten Juni 1830), und so trat Dr. Lenz von Obervaz an die Stelle Sartory's. Dem neuen Impfarzte missglückten aber im Jahre 1830 bis 31 fast sämmtliche Impfungen, der Impfstoff ging aus, blos etwelche Privatimpfungen gelangen, und schon am 20. Mai 1831 gab Lenz sein Mandat in die Hände des Sanitätsraths zurück. Nun bildete man 3 Impffreise, von denen jedes Jahr je eine Hälfte durchgeimpft werden sollte, wählte zu Impfarzten Herrn Wetstein in Samaden, Salis in Flanz und Vogel in Zizers; der große Rath genehmigte am 18. Juni 1832 diese Einrichtung, und bewilligte fl. 800. —, so daß jeder Impfarzt fl. 269. 40 fr. jährlich erhielt. Neues Mißgeschick: Wetstein impfte blos 151 Kinder, Salis zwar 1117, vernachlässigte aber die Visitation, so daß das Ergebniß unbekannt blieb, und blos Vogel zeichnete sich durch Thätigkeit und Eifer aus. Schon im folgenden Jahre wurden die beiden ersten entlassen, und Vogel mit fl. 800 als Kantonsimpfarzt

gewählt, mit der Verpflichtung, jährlich je  $\frac{1}{3}$  des Kantons durchzimpfen; großräthliche Genehmigung am 15. Juli. 1833. — Zugleich wurde für die Auffindung achtten Kuhpokensstoffs ein Prämium ausgesetzt.

Von jetzt an bis Einführung der Phisicate im Jahre 1846 bekleidete Herr Vogel die Stelle eines Impfarztes nach den wiederholten Zeugnissen des Sanitätsrathes mit Glück und Eifer. Ein Drittel des Kantons wurde jährlich durchgeimpft; bei da und dort von Zeit zu Zeit auftretenden Blattern mußten außerordentlicher Weise die betroffenen Gegenden durchgeimpft werden, und Dank der schnellen Dazwischenkunft des Impfarztes gelang es ziemlich überall der aufklimmenden Seuche Herr zu werden. Während einerseits eine Anzahl von Gemeinden, besonders im katholischen Oberlande und im Domleschg in ihrer Gleichgültigkeit und Widerwillen verharrten, zeigte sich doch in den meisten Landestheilen Bereitwilligkeit und Entgegenkommen, ja bei ziemlich ausgebretetem Auftreten der Pocken im Jahre 1834 und 35 verlangten mehrere Gemeinden von sich aus die Impfung — in erfreulichem Gegensatz zur Gemeinde Brigels, wo trotz dem Ausbrüche der Seuche nur 8 Kinder zur Impfung gebracht wurden — zum Zugneß, wo blos 3 Gemeinden die Impfung geschehen ließen, und zwar nur an 58 Kindern; in Paspels, wo den ganzen Winter die Pocken herrschten, und man doch von der Impfung nichts wissen wollte. Nach den zahlreichen Beobachtungen des Impfarztes starben bei dieser Epidemie von den Ungeimpften etwa 30% der Befallenen, während die Geimpften durchschnittlich frei blieben oder nur leichte Formen der Krankheit bekamen. Bei dieser Epidemie wird denn auch zum erstenmale der Revaccination erwähnt, welche der Kantonsimpfarzt an 1096 Individuen vornahm; dafür und für den Eifer und Zeiterwendung mehr als er pflichtig gewesen wäre, sprach ihm der Große Rath am 20. Juli 1836 eine Gratification von fl. 250 — zu. Nebrigens mit dem Beifügen, daß dieß künftig nicht wieder statt finden solle „wer wieder geimpft zu werden verlangt, mag den Impfarzt selbst entschädigen“ (Prot. v. 20. VII. 36.) Es schien, daß die Blattern besonders durch Bagantenkinder verschleppt worden seien, der Sanitätsrath schlug

daher vor, bei der Ausstellung oder Erneuerung von Duldungsscheinen an solche Leute die Beibringung von Impfscheinungen zu verlangen (20. Juli 1836). Paspels wurde wegen seiner Widerseßlichkeit dem Gericht Ortenstein zur Bestrafung überwiesen und als letzteres säumig war, erfolgte im Jahre 1837 die wiederholte großerathliche Weisung an dasselbe, der erfolgten Aufforderung unhinterstellige Folge zu leisten.

Beneidenswerth war inzwischen die Stellung des Kantonsimpfarztes in keiner Weise. Durch die wiederholten außerordentlichen Impfungen waren etliche Thalschaften vernachlässigt worden; seine Unkenntniß oder doch mangelhafte Fertigkeit in der romanischen und italienischen Sprache, ganz besonders aber der Umstand, daß er, als Badarzt in Fideris angestellt, vorzugsweise nur den Frühling und Herbst zu seinen Impfreisen verwendete und oft in hochgelegenen Thälern bei schon eingetretenem Winter zur Impfung erschien, rissen in verschiedenen Großerathsversammlungen wiederholten Klagen und führten am 7. Juli 1840 zu Großerathlichem Auftrag an den Sanitätsrath, ein Gutachten über eine veränderte Einrichtung des Impfwesens auszuarbeiten, in dem Sinne, daß die Impfung bezirksweise einzelnen patentirten Aerzten übertragen, pünktlich vollzogen und gehörig controllirt werde. Die Antwort des Sanitätsrathes berief sich auf frühere Erfahrungen betreffend die bezirksweise Impfung, aber, daß wenn man dem seit 1810 schon öfter gestellten Antrage, förmliche Bezirksphisiakte einzurichten, endlich einmal Folge geben wollte, wo dann die Bezirksärzte alle gerichtlich und polizeilich-medizinischen Fälle zu behandeln hätten, ihnen allerdings auch die Impfung übertragen werden könnte; zugleich würden, bei mäßiger Honorirung der Bezirksärzte, eine Menge Expressen und amtliche Sendungen des Sanitäts- und Kleinen Rathes erspart und so die Kosten der neuen Einrichtung nicht wesentlich erhöht werden. Der große Rath des Jahres 1841 glaubte aber auf diese Anträge noch nicht eingehen zu sollen, und beschränkte sich auf den Beschuß (9. Juli): der Impfarzt solle nicht während der Sommermonate eine Badanstellung haben, so daß er zu spät zur Impfung komme; indeß sollen durch diesen Beschuß allfällige

Bertragsrechte des bisherigen Impfarztes Vogel nicht beeinträchtigt werden. Die Klagen über ihn wiederholten sich jedoch stets fort und am 29. Nov. 1844 endlich beschloß der große Rath die Aufstellung besonderer Impfarzte nach einer Eintheilung des Kantons in 11 Kreise. Darauf hin brachte der Sanitätsträb einen neuen Antrag zur Einrichtung von Bezirkssphysicaten, welcher dann endlich am 30. Juni 1845 vom Großen Rath geembiget wurde, und womit das Institut eines Kantonsimpfarztes aufhörte.

Nach der sodann eingeführten und noch jetzt gültigen neuen Impfordnung wurden dann auch die Eltern oder Vermünder bei Buße von 1—3 Kronen pflichtig erklärt, ihre Kinder sowohl zur Impfung als zur allgemeinen Visitation zu bringen, und zudem für die Folgen verantwortlich erklärt, indem, wenn bei solchen Kindern die Plattern ausbrechen, das Haus auf Unkosten der Widerspenstigen so lange als nötig abgesperrt und bei Unterlassung dieser Maßregel die ganze Gemeinde gesperrt würde (§12).

Die erste Impfung des ganzen Kantons durch die Bezirkssärzte geschah 1846, und erstreckte sich auf 3109 Kinder; dann 1848 eine zweite von 4433, Kindern; 1850 von 4174, 1852 von 4021, und endlich 1854 von 3756 Kindern, wobei z. B. im letzten Jahre 474 Kinder wegen zu zarten Alters, Krankheit &c. ungeimpft zurückblieben. An Widerseglichkeit fehlt es auch jetzt noch nicht ganz, doch sind es meist Fälle von einzelnen Eltern, die dann regelmäßig vom kleinen Rath gebüßt werden; 1854 waren es 10 Weigerungen und 23 Versäumnisse der allgemeinen Untersuchung.

Auch die Plattern sind noch keineswegs ganz erloschen, nirgends aber gelangen sie zur Herrschaft; so z. B. wurden sie 1848 von aus dem Tessin heimkehrenden Milizen eingeschleppt; 200 wurden ergriffen, und 5 geimpfte und 3 kleine Kinder starben daran; dagegen wurden keine western Verstümmelungen beobachtet. —

Im Jahre 1854 endlich gelang es auch, von einer Kub in der Maladereralp ächten Kubpokensstoff zu erhalten, der mit Erfolg geimpft wurde und dem Eigentümer den festgesetzten Preis von 1 Louisd'or eintrug.